

§ 14.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen aufzuheben und abzuändern.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1896.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.
 gekz. Fürst von Hohenzollern.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Gouvernementsbefehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika.

In letzter Zeit sind wiederum zahlreiche Fälle von Vergiftungen vorgekommen, welche ihre Ursache in dem Gebrauch von Kochgeschirren von Kupfer und Messing haben. Im Interesse der allgemeinen Gesundheit habe ich mich infolgedessen zum Erlass nachstehender Verordnung genöthigt gesehen; ich erlaube die Herren Vorsteher der Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Küstennationen, Binnenstationen und Zollstellen, dieselbe in der üblichen Weise zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen und dieselbe gleichzeitig eindringlichst auf die Gefährlichkeit dieser Kochgeräthschaften, soweit sie bereits im Gebrauche der Bevölkerung sich befinden, aufmerksam zu machen. Ganz besonders ist auch auf die erhöhte Gefahr hinzuweisen, die entsteht, wenn durch längeren Gebrauch die schützende Verzinnung schadhast geworden ist.

Dar-es-Salám, den 6. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. Dr. v. Wissmann.

Verordnung, betreffend ein Verbot des Feilhaltens von Kochgeschirren aus Kupfer und Messing.

§ 1.

Die Einfuhr von Kochgeschirren und geräthschaften, welche aus Kupfer oder Messing hergestellt und für den Gebrauch der farbigen Bevölkerung bestimmt sind, ist vom 1. Juni d. Jz. ab für den Umfang des ganzen Schutzgebietes verboten.

§ 2.

Das Feilhalten und der Verkauf derartiger Kochgeschirre in öffentlichen Läden ist vom gedachten Termine ab verboten.

§ 3.

Vom 1. August d. Jz. ab sind Geschirre der bezeichneten Art, welche sich noch in öffentlichen Läden oder Waarenlagern finden, ingleichen Sendungen, welche von auswärts durch die Zollämter gehen, entschädigungslos zu beschlagnahmen.

§ 4.

Ein Ausfuhrzoll wird auf die genannten Waaren nicht erhoben.

§ 5.

Den Chefs der Binnenstationen bleibt die Setzung anderer Termine und Fristen vorbehalten.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit 10 bis 250 Rupien in jedem einzelnen Falle bestraft.

Dar-es-Salám, den 6. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. Dr. v. Wissmann.

Gouvernementsbefehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Stärke der Polizeitruppe für das Etatsjahr 1896/97.

Die Stärke der Polizeitruppe bei den Bezirksämtern zc. wird, wie folgt, für das Etatsjahr 1896/97 festgesetzt.

Tanga mit Masinde	2 europäische Unteroffiziere, 60 Askaris,
Vaganohyo mit Saadani	2 " " " 60 "
Dar-es-Salám mit Kijaki	2 " " " 70 "
Pangani	1 europäischer Unteroffizier, 25

Milwa mit Dondeposten 2 europäische Unteroffiziere, 60 Askaris,
 Mitindani mit Lindi 1 europäischer Unteroffizier, 41
 Langenburg 1 24
 (außerdem 50 irreguläre Askaris).

Zu jedem Kontingent treten die üblichen farbigen Chargen hinzu. Die 50 Irregulären der Station Langenburg sind nicht auf den Polizeierat, sondern auf den Schutztruppenetat zu verrechnen, ohne daß dieselben einer bestimmten Kompagnie aggregiert werden.

In allen Bezirksorten, in welchen eine Kompagnie stationiert ist, ist von jetzt ab der gesammte äußere Wachtienst durch die aktive Truppe vorzunehmen. Nur der Posten vor der Boma ist durch die Polizeiwache zu geben. Das Kommando der Schutztruppe hat das nach dem Vorstehenden Erforderliche zu veranlassen.

Dar-es-Salam, den 27. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

(L. S.) ges. v. Bennigsen.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Januar 1896.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,925 Mf.)

Haupt-Zollamt	Zölle für		Schiffahrts-		Holzschlag-		Reben-		Zusammen					
	Ausfuhr	Einfuhr	Abgabe	Gebühren	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen							
	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	=	Mf.	Ɔ.	
Tanga	1139	03	5668	15	65	—	107	37	84	14	7064	05	8423	91
Yangani	2543	53	3476	03	40	—	36	41	428	04	6524	37	7780	56
Bagamoyo	10699	36	12784	47	5	—	25	49	39	46	23554	50	28089	08
Dar-es-Salam	2743	41	12830	49	80	—	264	06	1370	02	17288	34	20616	57
Milwa	1837	62	4942	21	55	—	795	41	6	—	7636	60	9107	05
Mitindani	3953	51	1300	11	5	—	27	55	—	—	5286	53	6304	54
Zusammen	22917	54	41002	18	250	—	1257	37	1928	12	67355	47	80321	71
	27329	Mf.	48896	Mf.	298	Mf.	1499	Mf.	2299	Mf.				*)
	53	Ɔ.	22	Ɔ.	12	Ɔ.	66	Ɔ.	18	Ɔ.				

*) Mit Berücksichtigung einiger Reste aus Vorjahren stellt sich die Gesamteinnahme auf 80 417 Mf. 15 Ɔ.

Der Werth der Ausfuhr bei sämmtlichen Stationen im Januar 1896 beträgt 175 790 Rp. = 209 629 Mf. 58 Ɔ.

Der Werth der Einfuhr bei sämmtlichen Stationen im Januar 1896 beträgt 497 490 Rp. = 593 247 Mf. 12 Ɔ.

Zu Monat Februar 1896.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,2075 Mf.)

Haupt-Zollamt	Zölle für		Schiffahrts-		Holzschlag-		Reben-		Zusammen					
	Ausfuhr	Einfuhr	Abgabe	Gebühren	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen							
	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	Rp.	Ɔ.	=	Mf.	Ɔ.	
Tanga	988	24	12416	36	85	—	103	13	856	46	14449	55	17448	21
Yangani	1821	50	4116	48	35	—	19	55	32	56	6026	17	7276	72
Bagamoyo	6926	07	9577	30	30	—	42	11	96	43	16672	27	20131	96
Dar-es-Salam	2120	35	11964	—	40	—	400	61	41	06	13764	47	16620	92
Milwa	4839	06	5011	37	146	—	1561	29	179	04	11737	12	14172	65
Mitindani	1717	49	3187	60	16	—	36	55	959	08	5917	44	7145	59
Zusammen	18413	46	46274	19	352	—	1362	38	2165	35	68568	10	82796	05
	22234	Mf.	55876	Mf.	425	Mf.	1645	Mf.	2614	Mf.				*)
	57	Ɔ.	21	Ɔ.	04	Ɔ.	34	Ɔ.	89	Ɔ.				

*) Mit Berücksichtigung einiger Reste aus Vorjahren stellt sich die Gesamteinnahme auf 82 798 Mf. 47 Ɔ.

Der Werth der Einfuhr bei sämmtlichen Stationen im Februar 1896 betrug 538 760 Rp. = 650 552 Mf. 70 Ɔ.

Der Werth der Ausfuhr bei sämmtlichen Stationen im Februar 1896 betrug 135 239 Rp. = 163 301 Mf. 10 Ɔ.

